

Taxordnung

01.03.2025

1. Grundsatz

Die vorliegende Taxordnung regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem APH Bürgerspital einerseits und den Bewohnenden andererseits.

Die Hoteltaxe ist unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohnenden.

Die Taxordnung, respektive die Hotel-, Pflege- und Betreuungstaxen wie auch die übrigen Preisangaben, können unter Einhaltung einer einmonatigen Anzeigefrist jeweils auf den 1. Tag eines Kalendermonats angepasst werden.

2. Hoteltaxe und persönliche Auslagen

Die Hoteltaxen sind nach Zimmergrösse und Ausstattung abgestuft.

In der Hoteltaxe sind die Beherbergungs- und Wohnkosten, einfache Hilfsmittel nach Ermessen des Heims (mechanischer Rollstuhl & Rollator „MePV“ geprüft), sowie durch das Heim organisierte Ausflüge und Veranstaltungen enthalten. Sie werden monatlich in Rechnung gestellt.

3. Pflege- und Betreuungstaxen

Die Leistungen für Pflege und Betreuung werden nach einem anerkannten Einstufungssystem (derzeit BESA) erfasst.

Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt und wird rückwirkend per Eintrittsdatum in Rechnung gestellt. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt mindestens alle sechs Monate.

Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand (z.B. Grippe, Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zu zwei Wochen) führt nicht zu einer neuen Einstufung. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit ein, wird die Einstufung rückwirkend angepasst.

Die Leitung Pflege und Betreuung legt die Einstufung fest und lässt diese durch den zuständigen Hausarzt überprüfen. Der Anteil des Bewohnenden an den Pflegekosten ist gemäss Pflegefinanzierung auf maximal SFr. 23.00 pro Tag beschränkt. Der Rest wird einerseits durch die Krankenversicherung und andererseits durch die Restfinanzierung (Kanton / Gemeinde) finanziert.

Die Betreuungskosten beinhalten:

- Tagesstruktur mit wiederkehrendem Angebot
- Beratungen, welche nicht in der Berechnung der Hoteltaxe berücksichtigt sind
- Sicherheit durch die Präsenz von Pflegepersonal während 24 Stunden
- Technische Sicherheitseinrichtung «Nurse Call»

Diese heimspezifischen Leistungen können nicht in der Pflegeeinstufung untergebracht werden und müssen gemäss dem Gesetzgeber separat in Rechnung gestellt werden.

Die Betreuungsleistungen werden von allen Bewohnenden in unterschiedlicher Weise genutzt oder sie profitieren indirekt davon. Diese Kosten werden von den Bewohnenden unabhängig von der nachweislichen Nutzungsintensität getragen.

4. Zusatzkosten

Vom Bewohnenden verursachte Kosten für Pflegematerial, welches von der Krankenkasse nicht bezahlt wird. Insbesondere Inkontinenzmaterialien, welche auf Wunsch des Bewohnenden abgegeben werden oder die vom Gesetzgeber festgelegten Höchstvergütungsbeträge nach Inkontinenzgrad pro Kalenderjahr übersteigen.

Aufwendungen wie z.B. Aussenbegleitungen des Bewohnenden durch Mitarbeitende oder Mahlzeitenservice im Zimmer, sind nicht in der Hoteltaxe respektive in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten und werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz verrechnet.

Wünscht der Bewohnende ohne eine medizinische Indikation eine externe Begleitung durch Mitarbeitende, bleibt die Zusage im Ermessen der verantwortlichen Pflegefachpersonen. Ihre Entscheidung ist abhängig von der Gewährleistung der Auftragserfüllung innerhalb des Heims. Allfällige Zusatzkosten sind in der Taxübersicht aufgeführt

5. Abwesenheit, Austritt, Wechsel

5.1. Spital- oder Ferienabwesenheit

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthaltes wird ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil vergütet. Die Pflege- und Betreuungstaxe wird ebenfalls ab dem folgenden Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet. Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Bei Ferienabwesenheit wird ebenfalls ab dem Tag nach der Abreise der Verpflegungsanteil vergütet. Es können aber höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr rückvergütet werden.

Rückerstattung von einzelnen Mahlzeiten auf Abmeldung vor der entsprechenden Mahlzeit wird üblicherweise nicht erstattet.

5.2. Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Pensionstaxe über das Todesdatum hinaus bis zur abgeschlossenen Räumung des Zimmers verrechnet, längstens aber für 10 Tage.

Wird das Zimmer innert 10 Tagen nicht geräumt, erfolgt die Räumung gegen Verrechnung durch das Bürgerspital.

5.3. Kündigung, Übertritt

Die ordentliche Kündigungsfrist des Pensionsvertrages beträgt einen Monat. Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

5.4. Zimmerwechsel

Die Organisation und die Kosten eines hausinternen Zimmerwechsels, welcher auf Wunsch erfolgt, sind Sache des Bewohnenden.

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Haftung und Versicherung

Persönliche Einrichtungsgegenstände, Geld sowie Wertsachen sind vom Bewohnenden selbst gegen jedes Risiko zu versichern. Das Bürgerspital übernimmt keine Haftung.

Bei Eintritt ins Bürgerspital schliesst der Bewohnende eine private Haftpflichtversicherung, so wie eine Hausratversicherung für sein persönliches Inventar ab und erbringt gegenüber dem Heim den Nachweis über den Versicherungsabschluss.

6.2. Rechnungsstellung

Die Rechnung zeigt alle erbrachten Leistungen des abgelaufenen Monats nach Kategorie der Leistung. Die Pflegekosten werden seit dem 1.1.2016 direkt vom Heim beim Krankenversicherer eingefordert. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 20 Tagen zu begleichen.

6.3. Vorauszahlung bei Heimeintritt

Nach der Vertragsunterzeichnung und vor Eintritt ins Bürgerspital ist eine Vorauszahlung von CHF 6'000.- zu leisten. Dieser Betrag wird spätestens mit der Schlussrechnung wieder verrechnet.

Erfolgt die Vorauszahlung nicht wie vereinbart bis spätestens zwei Tage vor dem effektiven Heimeintritt, behält sich die Ortsgemeinde vor, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die Aufnahme zu verweigern, oder diese bis zum Eintreffen der Vorauszahlung zurückzustellen.

Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona (OVR) im Oktober 2024 genehmigt.

Rapperswil, 24.10.2024

Ortsgemeinde Rapperswil-Jona


Michaela Sprotte
Vizepräsidentin


Silvan Manhart
Ratsschreiber/ Leiter Geschäftsstelle

Taxübersicht

Hoteltaxen (pro Tag in CHF)

Zimmer Typ A 1 Person mit WC & Dusche 165.-	Zimmer Typ A 2 Personen mit WC & Dusche 115.- pro Person	Zimmer Typ D 1 Person mit WC & Dusche 140.-	Zimmer Typ E 1 Person mit WC / ohne Dusche 138.-
--	---	--	---

Pflege und Betreuungstaxen (pro Tag in CHF)

Pflegestufe	Pflegeminuten LK 2020 pro Tag	Pflegekosten pro Tag	Betreuungskosten pro Tag	Gesamtkosten für Pflege & Betreuung pro Tag	Anteil Krankenversicherer an Pflegekosten pro Tag	Anteil Restfinanzierung durch die politische Gemeinde pro Tag	Selbstbehalt Bewohnende an den Pflegekosten pro Tag	Selbstbehalt Bewohnende an den Betreuungskosten pro Tag	Total des Selbstbehalts Bewohnende an Pflege & Betreuungskosten pro Tag
0	0	0.00	40.00	40.00	0.00	0.00	0.00	40.00	40.00
1	1-20	13.65	40.00	53.65	9.60	0.00	4.05	40.00	44.05
2	21-40	39.90	40.00	79.90	19.20	0.00	20.70	40.00	60.70
3	41-60	66.15	40.00	106.15	28.80	14.35	23.00	40.00	63.00
4	61-80	92.40	40.00	132.40	38.40	31.00	23.00	40.00	63.00
5	81-100	118.65	40.00	158.65	48.00	47.65	23.00	40.00	63.00
6	101-120	144.90	40.00	184.90	57.60	64.30	23.00	40.00	63.00
7	121-140	171.15	40.00	211.15	67.20	80.95	23.00	40.00	63.00
8	141-160	197.40	40.00	237.40	76.80	97.60	23.00	40.00	63.00
9	161-180	223.65	40.00	263.65	86.40	114.25	23.00	40.00	63.00
10	181-200	249.90	40.00	289.90	96.00	130.90	23.00	40.00	63.00
11	201-220	276.15	40.00	316.15	105.60	147.55	23.00	40.00	63.00
12	>220	302.40	40.00	342.40	115.20	164.20	23.00	40.00	63.00

Zusatzkosten unabhängig von Gesundheitszustand		
Pflegematerial, das von der Krankenkasse nicht abgedeckt ist	Verrechnung nach Bedarf	
Begleitung durch Pflegepersonal	p. Stunde	60.--
Begleitung durch anderes Personal	p. Stunde	40.--
Zimmerservice (wird generell verrechnet)	p. Mahlzeit	5.--
Armbandsender-Notruf (Verlust/Defekt)	p. Stück	250.--
Taxi / Rollstuhltaxi (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif der Anbieter	
Fahrkosten (Transport durch Heimperson)	km	1.--
Kabelfernsehen Anschluss	p. Monat	25.--
Coiffeur / Pedicure (externe DL)	gem. jeweiliger Tarif der Anbietenden	
Chemische Reinigung (externe DL)	gem. jeweiliger Tarif der Anbietenden	
Schlüsselverlust / Zweitschlüssel	p. Stück	25.--
Aufnahmegebühr bei Vertragsabschluss	pauschal	150.--
Schlussreinigung bei Vertragsende	pauschal	300.--
Todesfallkosten	pauschal	350.--
Telefonanschluss (inkl. Gesprächskosten)	p. Monat	35.--

Abzüge / Vergütungen		
Mahlzeiten Ferienabwesend ab Folgetag (max. 30 Tage im Jahr)	p. Tag	10.--
Mahlzeiten Spitalaufenthalt ab Folgetag	p. Tag	10.--